Bundesgesetzblatt

1341

Teil I

Z 5702

1996 Ausgegeben zu Bonn am 6. September 1996 Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 96	Neufassung der Verordnung über die Inbetriebnahme und die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten im Küstenbereich ..... FNA: 9511-22	1341
29. 8. 96	Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen ..... FNA: 612-6-3-1, 612-7-10, 612-8-2-1	1346
3. 9. 96	Zweite Verordnung zur Änderung der Länderrisikoverordnung ..... FNA: 7610-2-12	1347

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38 1350

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften 1350

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Inbetriebnahme und die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten im Küstenbereich

Vom 24. Juli 1996

Auf Grund des Artikels 4 der Dritten Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1938) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung und Benutzung von Sportbooten im Küstenbereich unter ihrer neuen Überschrift in der seit 16. Juni 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 15. April 1981 in Kraft getretene Verordnung vom 7. April 1981 (BGBl. I S. 343),
2. den am 16. Juni 1996 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1. des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520),

zu 2. des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 4 und 6, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), § 9 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778).

Bonn, den 24. Juli 1996

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Verordnung über die Inbetriebnahme und die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten im Küstenbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Sportboote, die zur Teilnahme am Verkehr auf den Seeschiffahrtsstraßen und den seewärts angrenzenden Gewässern des deutschen Küstenmeeres in Betrieb genommen oder gewerbsmäßig vermietet werden. Sportboote im Sinne dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge mit und ohne Maschinenantrieb, die für Sport- oder Erholungszwecke verwendet werden, sowie Wassermotorräder und andere motorisierte Wassersportgeräte, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Als Vermietung im Sinne dieser Verordnung gilt die Überlassung eines Sportbootes an den Mieter ohne Gestellung eines Bootsführers oder einer Besatzung.

(2) Große Sportboote sind Wasserfahrzeuge, die für Fahrten seewärts der Grenze der Seefahrt geeignet und bestimmt sind, insbesondere Segel- und Motoryachten; kleine Sportboote sind Wasserfahrzeuge, die für Fahrten binnenwärts der Grenze der Seefahrt oder in Strandnähe geeignet und bestimmt sind, insbesondere offene Segel-, Motor-, Ruder-, Falt-, Schlauch- und Wassertretboote.

(3) Dieser Verordnung unterliegen

1. Personen, die gewerbsmäßig Sportboote vermieten (Unternehmer) und deren Gehilfen, wenn diese den Unternehmer selbständig vertreten,
2. die Mieter, Bootsführer und Insassen der Sportboote.

§ 2
Inbetriebnahme von Sportbooten

(1) Sportboote im Sinne des § 1 Abs. 2 und 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1936), die nach dem 15. Juni 1998 erstmals auf den Markt der Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelangen, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 der vorgenannten Verordnung versehen sind.

(2) Wassermotorräder und andere motorisierte Wassersportgeräte dürfen zur Teilnahme am Verkehr nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit einem gültigen amtlichen Kennzeichen nach § 4 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), die durch § 9 der Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769) geändert worden ist, versehen sind.

§ 2a
Bootszeugnis

(1) Ein Sportboot darf gewerbsmäßig nur vermietet werden, wenn es

1. ein von der Zulassungsbehörde für dieses Sportboot ausgestelltes Bootszeugnis nach dem Muster der Anlage besitzt,
2. die darin festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt,
3. die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord hat und
4. mit den nach § 2 erforderlichen Kennzeichnungen versehen ist.

Das Bootszeugnis wird auf Antrag des Unternehmers befristet für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Eine Verlängerung ist möglich.

(2) Zulassungsbehörde ist das Wasser- und Schiffahrtsamt, in dessen Bezirk das Sportboot seinen ständigen Liegeplatz hat oder in dem sich die Betriebstätte des Unternehmers befindet.

§ 3
Zulassungsverfahren

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, das Sportboot vor der erstmaligen Vermietung zum Zwecke der Erteilung eines Bootszeugnisses und später alle zwei Jahre möglichst vor Beginn der Saison zum Zwecke der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bootszeugnisses durch die Zulassungsbehörde untersuchen zu lassen. Auf Verlangen der Zulassungsbehörde ist das Sportboot zur Untersuchung auf dem Trockenen vorzuführen.

(2) Der Antrag auf Erteilung des Bootszeugnisses soll enthalten:

1. Name, Wohnort und – soweit vorhanden – Betriebstätte des Antragstellers, bei natürlichen Personen auch den Geburtstag und den Geburtsort,
2. Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits ein Bootszeugnis für das Sportboot besitzt, beantragt oder besessen hat,
3. Angaben über die Art und das Fassungsvermögen (nach Personenzahl) des Sportbootes,
4. Angaben darüber, auf welchen Gewässern das Sportboot benutzt werden soll.

(3) Die Zulassungsbehörde darf das Bootszeugnis nur einem fahrtüchtigen und mit den nach § 2 erforderlichen Kennzeichnungen versehenen Sportboot erteilen.

(4) Der Antrag auf Verlängerung des Bootszeugnisses braucht, soweit sich die nach Absatz 2 geforderten Angaben nicht geändert haben, nur eine entsprechende Versicherung enthalten.

(5) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall Unterlagen zum Nachweis der Angaben nach den Absätzen 2 und 4 verlangen.

§ 4
Kennzeichnung gewerbsmäßig vermieteter Sportboote

(1) Sportboote müssen auf der Innenseite deutlich lesbar Namen und Wohnort des Unternehmers und die von der Zulassungsbehörde festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Personen tragen. Die Sportboote müssen an

den Außenseiten des Bugs die deutlich lesbaren, mindestens 10 Zentimeter hohen Buchstaben des amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichens des Ortes der Zulassungsbehörde und eine von der Zulassungsbehörde bestimmte Nummer tragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sportboote, die auf Grund der schiffahrtpolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Länder gekennzeichnet sind.

(2) Kleine Sportboote müssen auf jeder Außenseite an Bug und Heck mit deutlichen, sich vom Untergrund abhebenden farbigen Längsstrichen oder Marken versehen sein, die in der Ebene der von der Zulassungsbehörde ermittelten tiefsten Einsenkung liegen.

(3) An Wassermotorrädern und anderen motorisierten Wassersportgeräten müssen deutlich lesbar Name und Wohnsitz des Unternehmers dauerhaft angebracht sein.

§ 5

Unterhaltung und bauliche Veränderung

(1) Der Unternehmer hat das Sportboot und seine Ausrüstung stets in fahrtüchtigem Zustand zu halten. Ein Sportboot, das sich nicht mehr in fahrtüchtigem Zustand befindet oder dessen Ausrüstung nicht vollständig oder unbrauchbar ist, darf nicht vermietet werden.

(2) Nach jeder baulichen oder sonstigen Veränderung, die die Fahrtüchtigkeit eines Sportbootes beeinflussen kann, muß es der Unternehmer durch die Zulassungsbehörde erneut untersuchen lassen. Das Sportboot darf erst wieder vermietet werden, wenn seine Fahrtüchtigkeit erneut bescheinigt worden ist.

§ 6

Besichtigung der Betriebstätte und der Sportboote

(1) Der Unternehmer hat die Betriebstätte, an der er Sportboote zur Vermietung anbieten will, so rechtzeitig vor der Inbetriebnahme oder der Wiederaufnahme des Betriebes vor Beginn der Saison der Zulassungsbehörde anzuzeigen, daß eine Besichtigung vor der Eröffnung oder der Wiederaufnahme des Betriebes möglich ist. Die Beauftragten der Zulassungsbehörde sind berechtigt, die Betriebstätte des Unternehmers zur Vornahme von Prüfungen zu betreten. Der Unternehmer oder sein bevollmächtigter Vertreter hat den Beauftragten der Zulassungsbehörde das Betreten der Betriebstätte und die Besichtigung der Sportboote zu gestatten, die benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Wer als Unternehmer ohne Betriebstätte ein großes Sportboot vermietet, hat seine Anschrift und den Liegeplatz des Sportbootes mit der Angabe des Hafens, der Brücke und der Nummer des Liegeplatzes anzuzeigen.

§ 7

Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer darf ein Sportboot nicht vermieten an

1. Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Sportbootes offensichtlich nicht besitzen,
2. Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel offensichtlich in der sicheren Führung des Sportbootes behindert sind,
3. Kinder unter 12 Jahren.

An Jugendliche unter 16 Jahren darf ein großes Sportboot nicht vermietet werden.

(2) Ein Sportboot, dessen größte nicht überschreitbare Nutzleistung an der Schraubenwelle mehr als 3,68 Kilowatt beträgt, darf der Unternehmer nur an Personen vermieten, die ihre Befähigung zur selbständigen Führung solcher Sportboote durch einen Motorboot- oder Sportbootführerschein oder ein Zeugnis nachweisen, das nach der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744) in der jeweils geltenden Fassung, anerkannt ist.

(3) Kleine Sportboote dürfen nicht bei Nacht, unsichtigem Wetter, Hochwasser, Sturm oder aufziehendem Gewitter vermietet werden.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß

1. ein Abdruck dieser Verordnung, des Bootszeugnisses und etwaiger Anordnungen gemäß § 9 an der Betriebstätte deutlich sichtbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt ausgehängt und die Benutzer vor Fahrtantritt auf den Aushang hingewiesen werden,
2. bei großen Sportbooten die Unterlagen nach Nummer 1 sich an Bord befinden und die Benutzer vor Fahrtantritt darauf hingewiesen werden,
3. bei Fahrtantritt die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
4. die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Ausrüstung an Bord und in einem gebrauchsfähigen Zustand ist,
5. ein Kind unter 12 Jahren in einem Sportboot nur mitgenommen wird, wenn ein Benutzer mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer ist,
6. bei kleinen Sportbooten das Ein- und Aussteigen an der Betriebstätte überwacht und die Benutzer vor Fahrtantritt auf örtliche Besonderheiten (Tidezeiten, Strömungen) hingewiesen werden.

Der Unternehmer ist berechtigt, zur Feststellung des Alters des Benutzers die Vorlage des Personalausweises und zur Feststellung der Schwimmkunde eine schriftliche Erklärung zu verlangen.

(5) Der Unternehmer hat an der Betriebstätte ein fahrbereites Rettungsboot und einen Rettungsring mit einer Tragfähigkeit von mindestens 14,5 Kilogramm bereitzuhalten. Dies gilt nicht im Falle des § 6 Abs. 2.

§ 8

Pflichten der Mieter und Bootsführer gewerbsmäßig vermieteter Sportboote

(1) Ein Mieter darf ein Sportboot nicht Personen zum selbständigen Gebrauch überlassen, die als Mieter oder Insassen ausgeschlossen sind.

(2) Mieter und Bootsführer haben darauf zu achten, daß

1. die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird,

2. die in dem Bootszeugnis angegebenen Fahrtgrenzen nicht überschritten werden,
3. die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord ist und
4. ein Kind unter 12 Jahren in einem Sportboot nur mitgenommen wird, wenn ein Benutzer mindestens 18 Jahre alt und Schwimmer ist.

(3) Mieter und Bootsführer der kleinen Sportboote sind dafür verantwortlich, daß bei einsetzendem Nebel, Sturm oder aufziehendem Gewitter das Sportboot sofort zur Betriebstätte des Unternehmers zurückkehrt oder, soweit dies nicht möglich ist, an einer geschützten Stelle des Ufers anlegt.

§ 9

Beschränkungen und Ausnahmen für die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten

Wenn die örtlichen Verhältnisse der Gewässer oder die Sicherheit und Leichtigkeit der Schiffahrt es erfordern oder gestatten, kann die Zulassungsbehörde im Einzelfall, die übergeordnete Wasser- und Schiffahrtsdirektion auch durch allgemeine Anordnungen, Verbote erlassen, Bedingungen und Auflagen festsetzen oder Ausnahmen zulassen.

§ 10

Nichtgewerbsmäßige Vermietung

Für Sportboote, die nicht gewerbsmäßig vermietet werden, kann auf Antrag ein Bootszeugnis nach § 2a erteilt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer
   a) entgegen § 2a Abs. 1 Satz 1 oder § 5 Abs. 2 ein Sportboot vermietet,
   b) entgegen § 4 ein Sportboot nicht kennzeichnet,
   c) entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 ein Sportboot vermietet, das nicht fahrtüchtig ist oder dessen Ausrüstung nicht vollständig oder unbrauchbar ist,
   d) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Betriebstätte nicht anzeigt,
   e) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 das Betreten der Betriebstätte oder die Besichtigung eines Sportbootes nicht gestattet, Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
   f) entgegen § 6 Abs. 2 die vorgeschriebene Anzeige nicht macht,
   g) entgegen § 7 Abs. 1 ein Sportboot an eine ausgeschlossene Person vermietet,
   h) entgegen § 7 Abs. 2 ein Sportboot ohne den vorgeschriebenen Nachweis vermietet,
   i) entgegen § 7 Abs. 3 ein Sportboot bei Nacht, unsichtigem Wetter, Hochwasser, Sturm oder aufziehendem Gewitter vermietet,
   j) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß ein Abdruck der Verordnung, des Bootszeugnisses oder einer Anordnung nach § 9 an der Betriebstätte aushängt und die Benutzer vor Fahrtantritt auf den Aushang hingewiesen werden,
   k) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß sich die vorgeschriebenen Unterlagen an Bord befinden und die Benutzer vor Fahrtantritt darauf hingewiesen werden,
   l) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
   m) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord und in einem gebrauchsfähigen Zustand ist,
   n) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 5 zuläßt, daß ein Kind unter 12 Jahren mitgenommen wird,
   o) entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 6 das Ein- oder Aussteigen nicht überwacht oder einen Benutzer vor Fahrtantritt nicht auf örtliche Besonderheiten hinweist,
   p) entgegen § 7 Abs. 5 ein Rettungsboot oder einen Rettungsring nicht bereithält,
2. als Mieter entgegen § 8 Abs. 1 ein Sportboot einer ausgeschlossenen Person überläßt,
3. als Mieter oder Bootsführer
   a) entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf achtet, daß die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
   b) entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 nicht darauf achtet, daß die Fahrtgrenzen nicht überschritten werden,
   c) entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 3 nicht darauf achtet, daß die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord ist,
   d) entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 4 ein Kind unter 12 Jahren mitnimmt,
   e) entgegen § 8 Abs. 3 nicht sofort zurückkehrt oder nicht anlegt,
4. ein Verbot nach § 9 nicht beachtet oder einer vollziehbaren Auflage nicht nachkommt oder
5. als Bootsführer entgegen § 2 ein Sportboot, ein Wassermotorrad oder ein anderes motorisiertes Wassersportgerät zur Teilnahme am Verkehr in Betrieb nimmt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Nord und Nordwest jeweils für ihren Bezirk übertragen.

§ 12

Überwachung

Die Überwachung der Verordnung obliegt der Zulassungsbehörde. Für die Überwachung sind auch die Schiffahrtspolizeibehörden zuständig. Hierbei bedienen sie sich der Wasserschutzpolizei der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt) sowie des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung.

§ 13

(gestrichen)

§ 14

(Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften)

Anlage

Bootszeugnis

nach § 2a/§ 10*) der Verordnung über die Inbetriebnahme und die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten im Küstenbereich

für das große/kleine*) Sportboot

.....
(Kennzeichen)

1. Name, Wohnort und Betriebstätte des Unternehmers: .....
   .....
2. Art des Sportbootes: .....
3. Baujahr: .....
4. Größte Länge: .....
5. Größte Breite: .....
6. Höchstzulässige Personenzahl: .....
7. Bei kleinen Sportbooten ist die zulässige tiefste Einsenkung an jeder Seite durch ..... farbige Längsstriche/Einsenkungsmarken gekennzeichnet, die am Bug ..... cm, am Heck ..... cm unter ..... liegen.
8. Grenzen des Fahrtgebietes: .....
9. Ausrüstung:
   1. großes Sportboot .....
   2. kleines Sportboot .....
10. Bedingungen und Auflagen: .....
    .....

Das vorstehend beschriebene Sportboot ist für fahrtüchtig befunden worden. Das Bootszeugnis ist gültig bis zum .....

..... , den ..... Zulassungsbehörde
Dienstsiegel

.....
(Unterschrift)

Das Bootszeugnis ist verlängert bis zum .....

..... , den ..... Zulassungsbehörde
Dienstsiegel

.....
(Unterschrift)

*) Das Unzutreffende ist zu streichen.

Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen

Vom 29. August 1996

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Biersteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158), geändert durch Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), des § 150 Nr. 9 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 3 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe d des Gesetzes vom 12. Juli 1996 angefügt worden ist, und des § 20 des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), der durch Artikel 4 Nr. 12 Buchstabe d des Gesetzes vom 12. Juli 1996 angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

In § 29 Abs. 4 Satz 5 der Biersteuer-Durchführungsverordnung vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191) werden die Wörter „entsprechende Erklärungen seines Lieferers als Steuerschuldner" durch die Wörter „eine ihm vom Hersteller oder Steuerschuldner ausgestellte Versteuerungsbestätigung" ersetzt.

Artikel 2

In § 34 Abs. 2 Satz 1 der Branntweinsteuerverordnung vom 21. Januar 1994 (BGBl. I S. 104), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 1996 (BGBl. I S. 916) geändert worden ist, werden die Wörter „zum Regelsatz entsprechende Erklärungen seines Lieferers als Hersteller oder Steuerschuldner" durch die Wörter „eine ihm vom Hersteller oder Steuerschuldner ausgestellte Versteuerungsbestätigung" ersetzt.

Artikel 3

In § 34 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 17. März 1994 (BGBl. I S. 568) werden die Wörter „entsprechende Erklärungen seines Lieferers als Steuerschuldner" durch die Wörter „eine ihm vom Hersteller oder Steuerschuldner ausgestellte Versteuerungsbestätigung" ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. August 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Zweite Verordnung zur Änderung der Länderrisikoverordnung

Vom 3. September 1996

Auf Grund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 100) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Länderrisikoverordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2497), geändert durch die Verordnung vom 7. Juni 1994 (BGBl. I S. 1216), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und der festverzinslichen Wertpapiere von Emittenten mit Sitz außerhalb dieser Zone" durch die Worte „, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 89/647/EWG im Hinblick auf die aufsichtliche Anerkennung von Schuldumwandlungsverträgen und Aufrechnungsvereinbarungen („vertragliches Netting") (ABl. EG Nr. L 85 S. 17)" ersetzt.

   b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

   „(2) Übergeordnete Kreditinstitute einer Kreditinstituts- oder Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 13a Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen haben, sofern das nach § 10a Abs. 6 oder 7 dieses Gesetzes zusammengefaßte Volumen der Kredite der Kreditinstituts- oder Finanzholding-Gruppe an Kreditnehmer mit Sitz außerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zone am 31. März oder 30. September eines jeden Jahres insgesamt fünfzig Millionen Deutsche Mark übersteigt, nach diesem Stand mit dem Vordruck „Meldung zum Auslandskreditvolumen gemäß § 25 Abs. 4 KWG" (Anlage) der Deutschen Bundesbank Angaben zu diesen Geschäften zu machen. Eine Finanzholding-Gesellschaft sowie nachgeordnete Unternehmen sind verpflichtet, dem übergeordneten Kreditinstitut die für die Meldung erforderlichen Angaben zu machen. § 10a Abs. 10 des Gesetzes über das Kreditwesen über die Ausnahmen von der Zusammenfassung gilt entsprechend. Das Unterschreiten der Grenze für die Meldepflicht am darauffolgenden Meldestichtag ist vordrucklos anzuzeigen.

   (3) Bei der Ermittlung der Meldepflicht nach den Absätzen 1 und 2 sind alle Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen nach Maßgabe der §§ 1 und 2 der Kreditbestimmungsverordnung vom 1. Februar 1996 (BGBl. I S. 146) zu berücksichtigen; § 20 dieses Gesetzes sowie die §§ 3 und 4 der Kreditbestimmungsverordnung sind nicht anzuwenden. Angekaufte Forderungen sind mit ihrem Nominalwert auszuweisen, sofern der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungs- und Nominalwert Zinscharakter hat. Werden Forderungen mit einem Bewertungsabschlag angekauft, sind sie mit ihrem Anschaffungswert zu erfassen."

   c) In Absatz 4 werden die Worte „das Volumen der" durch das Wort „die" ersetzt. Die Worte „und festverzinslichen Wertpapiere" werden gestrichen.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1994" durch die Jahreszahl „1996" ersetzt.

3. Der Vordruck „Meldung zum Auslandskreditvolumen gemäß § 25 Abs. 4 KWG" erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1996

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
In Vertretung
Sanio

Anlage zur Länderrisikoverordnung

Meldung zum Auslandskreditvolumen gemäß § 25 Abs. 4 KWG

Blatt_____

An die Landeszentralbank

_____

zur Weiterleitung an die

Deutsche Bundesbank
Frankfurt am Main

Firma des meldenden Kreditinstituts

_____

bei nachgeordneten Kreditinstituten:
auch Firma des übergeordneten Kreditinstituts (gemäß § 13a Abs. 2 KWG)

_____

☐ Einzelmeldung gemäß § 1 Abs. 1 der Länderrisikoverordnung (LrV)
- ☐ Übergeordnetes Kreditinstitut
- ☐ Nachgeordnetes Kreditinstitut
- ☐ Einzelkreditinstitut[2])

☐ Zusammengefaßte Meldung gemäß § 1 Abs. 2 LrV

Kreditinstituts-/Finanzholding-Gruppe
Einzelinstitut
hEK nach § 10/§ 10a KWG Mio DM[1])
Stand Ende:

Beträge in Mio DM[1])

Land[3])	Länderschlüssel	Kredite[4])					Zusatzangaben						
		Insgesamt (ohne Lokalfinanzierung in einem anderen Staat[5]))	darunter:				Sicherheiten gemäß § 20 Abs. 2 KWG	Lokalfinanzierungen in einem anderen Staat[5])	Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen[7]) bei Krediten (Kredite: Spalte (3) abzüglich Spalte (6))			Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungswert und Nominalwert bei Forderungen der Spalte (4)[8])	Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und höherem Nominalwert bei Wertpapieren der Spalte (6)[9])
			Forderungen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG ohne kurzfristige Handelskredite	kurzfristige Handelskredite[6])	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere im Land (1) ansässiger Emittenten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG	noch nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 und 14 KWG			für Länderrisiko	darunter: für kurzfristige Handelskredite	für Adressenrisiko		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
Summe/Zwischensumme													

Für die Richtigkeit der Meldung

Firma, Unterschrift _____ Datum _____ Sachbearbeiter _____ Telefon _____

Anmerkungen siehe Rückseite

Rückseite

Anmerkungen

1) Angabe bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

- amtlich notierte Währungen zu Kassamittelkursen an der Frankfurter Devisenbörse am jeweiligen Meldestichtag,
- amtlich nicht notierte Währungen zu Mittelkursen aus festgestellten An- und Verkaufskursen.

2) Nur ankreuzen, wenn keine Gruppenzugehörigkeit gemäß § 13a Abs. 2 KWG vorliegt.

3) Anzugeben sind sämtliche Länderengagements außerhalb der Zone A über 1 Mio. DM (vor kaufmännischer Rundung), sofern sie mindestens 1% des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts/der Kreditinstituts- oder Finanzholding-Gruppe betragen. Reihenfolge nach Maßgabe der Schlüsselnummern des Verzeichnisses der Länder aus der Richtlinie der Deutschen Bundesbank zum Auslandsstatus.

Die Zone A umfaßt die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums; sie umfaßt außerdem die Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie die Länder, die mit dem Internationalen Währungsfonds besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen getroffen haben; Staaten, die innerhalb der letzten fünf Jahre ihre Auslandsschulden umgeschuldet oder vor vergleichbaren Zahlungsschwierigkeiten gestanden haben, werden nicht der Zone A zugerechnet.

4) Alle auf der Basis der §§ 1 und 2 KredBestV ermittelten Kredite gemäß § 19 Abs. 1 KWG ohne Anwendung der Ausnahmeregelungen des § 20 KWG sowie der §§ 3 und 4 KredBestV und ohne Kompensation mit Verbindlichkeiten gegenüber dem betreffenden Land; Forderungen der Foreign Banks (Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat) an eigene Häuser außerhalb des Geltungsbereichs des KWG sind nicht zu berücksichtigen; gruppeninterne Forderungen sind in der zusammengefaßten Meldung wegzulassen. Bei Einzelmeldungen von gruppenangehörigen Kreditinstituten sind gruppeninterne Forderungen zu berücksichtigen (Bruttoausweis). Ländermäßige Zuordnung der Kredite nach Schuldnerdomizil; bei Zweigstellen Zuordnung zu dem Land, in dem sie sich befinden.

Kredite sind vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen zu melden. Angekaufte Forderungen sind mit ihrem Nominalwert auszuweisen, sofern der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungswert und Nominalwert Zinscharakter hat. Werden Forderungen mit einem Bewertungsabschlag angekauft, sind sie mit ihrem Anschaffungswert zu erfassen. Wertpapiere sind mit ihrem Buchwert zu berücksichtigen.

Bei Swap-Geschäften und anderen als Festgeschäfte oder Rechte ausgestalteten Termingeschäften sowie den für sie übernommenen Gewährleistungen ist der Kreditäquivalenzbetrag (§ 2 i.V.m. § 1 KredBestV) maßgebend.

5) Kredite an Kreditnehmer mit Sitz im Ausland, die dort in dessen Währung ausgereicht und refinanziert sind.

6) Kurzfristige Handelskredite sind Kredite mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Import- oder Exportgeschäft stehen und durch Einkünfte aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr getilgt werden sollen. Unter diesen Voraussetzungen zählen hierzu u.a. laufende Handelsakzepte, diskontierte Eigenakzepte und Akzepte anderer Banken im Bestand sowie Exportvorfinanzierungen im Falle verbindlicher Ausfuhraufträge.

7) Angaben nach Maßgabe des letzten aufgestellten bzw. festgestellten Jahresabschlusses; auf identifizierbare zusätzliche Wertberichtigungen während des laufenden Geschäftsjahres kann gesondert hingewiesen werden. Stille Reserven gemäß § 340f HGB (§ 26a KWG i.d.F. vom 11. Juli 1985), die nicht bei den in Spalte 3 aufgeführten Krediten gebildet wurden, sind nicht aufzunehmen.

8) Ohne Unterschiedsbeträge mit Zinscharakter, deren zugrundeliegende Forderungen in Spalte 4 mit ihrem Nominalwert berücksichtigt wurden.

9) Aufzunehmen sind auch Rückstellungen, die im Zusammenhang mit einer gruppeninternen Haftungsübernahme gebildet wurden.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 38, ausgegeben am 27. August 1996

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 96	**Gesetz zu der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 sowie zu den Änderungen der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 14. Oktober 1994** ... FNA: neu: 9020-5 GESTA: XK001	1306
20. 8. 96	**Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Seeverkehr** ... GESTA: XJ014	1450
22. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen ...	1454
22. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen ...	1454
22. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	1455
23. 7. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-marokkanischen Abkommens über Kindergeld und des dazugehörigen Zusatzabkommens ...	1455
23. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen ...	1456

Preis dieser Ausgabe: 33,70 DM (31,00 DM zuzüglich 2,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 34,70 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1596/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei	L 206/38	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1597/96 des Rates zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen und Sortengruppen der Ernte 1996	L 206/39	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1598/96 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 206/41	16. 8. 96

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1599/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	L 206/43	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1600/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland hinsichtlich ihrer Gültigkeitsdauer	L 206/45	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1601/96 des Rates zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1995 zu zahlenden Beihilfe	L 206/46	16. 8. 96
25. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1602/96 des Rates mit besonderen Bewirtschaftungsmaßnahmen für Nordseehering und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3074/95	L 198/1	8. 8. 96
23. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel	L 198/30	8. 8. 96
7. 8. 96	Verordnung (EG) Nr. 1611/96 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 200/1	9. 8. 96
7. 8. 96	Verordnung (EG) Nr. 1612/96 der Kommission zur Einstellung des Seeteufelfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 200/2	9. 8. 96
7. 8. 96	Verordnung (EG) Nr. 1613/96 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfanges durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates	L 200/3	9. 8. 96
13. 8. 96	Verordnung (EG) Nr. 1629/96 der Kommission betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern	L 204/6	14. 8. 96
13. 8. 96	Verordnung (EG) Nr. 1630/96 der Kommission betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	L 204/9	14. 8. 96
13. 8. 96	Verordnung (EG) Nr. 1631/96 der Kommission betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	L 204/12	14. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1644/96 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen	L 207/1	17. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1645/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle	L 207/3	17. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1646/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs	L 207/5	17. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1647/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/96 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 207/6	17. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1648/96 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind	L 207/7	17. 8. 96
16. 8. 96	Verordnung (EG) Nr. 1649/96 der Kommission mit den in Österreich im Wirtschaftsjahr 1996/97 anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor	L 207/8	17. 8. 96
16. 8. 96	Verordnung (EG) Nr. 1650/96 der Kommission zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinsektors im Wirtschaftsjahr 1996/97	L 207/10	17. 8. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Andere Vorschriften		
6. 8. 96	Verordnung (EG) Nr. 1607/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 198/21	8. 8. 96
9. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1620/96 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis	L 202/1	10. 8. 96
25. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1628/96 des Rates über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	L 204/1	14. 8. 96
	———		
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1620/96 der Kommission vom 9. Juli 1996 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis (ABl. Nr. L 202 vom 10. 8. 1996)	L 204/20	14. 8. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1996)	L 211/3	21. 8. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1349/96 der Kommission vom 11. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 773/96 mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87, der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 im Rindfleischsektor (ABl. Nr. L 174 vom 12. 7. 1996)	L 211/3	21. 8. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996)	L 211/3	21. 8. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 97/95 der Kommission vom 17. Januar 1995 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich des Mindestpreises und des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Ausgleichsbetrags sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. Nr. L 16 vom 24. 1. 1995)	L 214/27	23. 8. 96